

Dies ist ein Uebergriff des Föderatenregiments und sicher mehr als jeder andere von den Römern als unbillig und gemeinschädlich empfunden worden; es hat denn auch Iustinian nach der Eroberung sofort die Competenz der Militärgerichte wieder auf das alte relativ erträgliche Mass beschränkt¹. — An welche Stellen hienach die Klagen zu bringen sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus der früher über die Militärbehörden gegebenen Ausführung. In Italien ging ein solcher Prozess zunächst an den einzelnen Stadtcommandanten², in den Provinzen entweder an diesen oder an den dort den Befehl führenden Dux oder Comes³; in welchem Verhältniss in dem letzteren Falle die Militärgerichte zu einander standen, wissen wir nicht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie diese Militärgerichte geordnet waren und ob etwa der Umstand dabei mitgewirkt hat⁴.

Es bleibt das Königsgericht. Dasselbe ruht in den Ordnungen Theoderichs völlig wie in den byzantinischen auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers; er kann jeden Prozess sowohl anstatt des competenten Gerichts wie unter Cassirung des von diesem gefällten Urtheils⁵ an sich ziehen und entweder selber entscheiden⁶ oder auch zur Entscheidung

dum vis iudicium incompetenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Memor enim . . debes esse edicti . . Ordinarius iudicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. Vgl. S. 504 A. 2. Mit vollem Recht hat Glöden in diesem *iuris prudens* den römischen Adressor erkannt; die bei dem gothischen Comes eintretende Besonderheit besteht nur darin, dass der römische richtende Beamte diesen zuziehen kann, der gothische ihn zuziehen muss. Mehr als gutachtliche Autorität kommt auch hier ihm sicher nicht zu.

1) Iustinian pro pet. Vigili 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

2) Auf diese bezieht sich die Formel 7, 3. 3) Dies zeigt namentlich

der Erlass an den Statthalter von Sicilien 9, 15. Diejenigen an den Comes der Provinz Sirmium 3, 23, 24 beweisen wohl, dass derselbe auch über Römer Jurisdiction hat, schliessen aber nicht aus, dass auch hier die Prozesse zwischen Römern an den Statthalter gingen. 4) Den

capillatorum conventus erwähnt das Edict 145. Der König schreibt auch wohl vor, dass die Parteien sich über die Richter vereinbaren sollen (var. 4, 14, 46).

5) Var. 4, 46 cassirt der König den von einem Gothengrafen gefällten Spruch und ordnet abermalige Instruction der Sache an. Ob ein geordnetes Appellationsverfahren in den vor das Gothengericht gehörigen Sachen bestand, ist sehr zweifelhaft. Dass ein gothischer Dux angewiesen wird einen Gothen nicht zu Unrecht als unfrei zu behandeln (var. 5, 30), gehört kaum hieher. Dass in den Prozessen der Römer die Appellation namentlich an den *praef. praetorio* und den *praef. urbi* fortbestand, ist bekannt.

6) Var. 5, 15: *cunctis laborantibus comitatus noster concedit iustitiam.* Dies ist *nostra audientia* (3, 37), *nostra iudicia* (5, 40), in welchen die dabei betheiligten jungen Männer für ihren künftigen richterlichen Beruf sich schulen. Die vorgeforderten Personen werden unter Umständen gebunden vor den König geführt (var. 3, 20).